

**SONDERAUSGABE
FÜR BEKANNTMACHUNGEN**



GEMEINDE BRIEF



Bergkirchenfest

Sonntag, 03. Juli 2022

Es ist eine schöne Tradition, dass wir am ersten Sonntag im Juli unser Bergkirchenfest mit einem Festgottesdienst und anschliessender Festwirtschaft feiern, ist dieses alljährliche Fest doch einer der Höhepunkte unseres Gemeindelebens. Mit dem Festgottesdienst um 10.00 Uhr eröffnen wir unser Bergkirchenfest, gestaltet von unserem Pfarrer Matthias Stahlmann.

Es ist in unserer heutigen Zeit von besonderer Wichtigkeit, dass wir Gemeinschaft in unserer Gemeinde leben und welcher Ort wäre besser geeignet, als unsere Bergkirche, ein Hort der Hoffnung, der Zuversicht und des friedlichen Miteinanders. Anschliessend an den Gottesdienst steht traditionsgemäss die Festwirtschaft im Kirchgraben an. Die bekannt schmackhafte Verköstigung steht auch wieder bereit, deftig und süss.

Leider haben wir in diesem Jahr bisher noch keine musikalische Unterhaltung organisieren können, die bekannten Ensembles konnten in den letzten Wochen wenig zusammenspielen. Vielleicht geschieht noch ein kleines musikalisches Wunder.



Aufruf zur Kuchenspende

Es ist und bleibt ein Markenzeichen unseres Festes, dass ein schmackhaftes Kuchenbuffet die Gaumenfreuden abrundet. Deshalb bitten wir auch in diesem Jahr herzlich um Kuchenspenden und danken all denen, die sich von diesem Aufruf angesprochen fühlen.

Der Reinerlös der Festwirtschaft kommt wieder unserer Bergkirche zugute für deren Erhaltung. Was unsere Aktivitäten und die Spenden bewirken, kann man an dem baulichen Glanz unserer Bergkirche sehen. Sie hat, wie Sie wissen, eine Aussen-Renovation hinter sich, einschliesslich einer neuen goldenen Kugel auf der Turmspitze.

Herzliche Einladung zu diesem Fest-Sonntag!

Evangelische Kirchengemeinde und Freunde der Bergkirche zu Büsingen e.V.

WICHTIGE RUFNUMMERN & TERMINE

Deutschland (aus dem Deutschen Netz)

Feuerwehr und ärztlicher Notruf	112
Polizei Notruf	110
Ärztlicher und zahnärztlicher Bereitschaftsdienst (wenn Hausarzt oder Zahnarzt nicht erreichbar)	116117
Hegau-Bodenseeklinik Singen	07731 890
Polizei-posten Gottmadingen	07731 14370
Vergiftungs-Informationen-Zentrale Freiburg	0761 19240
Tierrettung LV Südbaden e.V.	0160 5187715

Schweiz (aus dem Schweizer Netz)

Feuerwehr	0049 7732 19222
Polizei Notruf	117
ärztlicher Notruf (Rettung)	144
Notfallpraxis der Hausärzte (wenn Hausarzt nicht erreichbar)	052 6343400

Zahnärztlicher Notfalldienst	044 2893307
Toxikologisches Zentrum (Vergiftungen)	145
Polizei Schaffhausen (nicht Notruf)	052 6242424
Kantonsspital Schaffhausen	052 6343434
Tierrettung Schaffhausen und Thurgau	076 4336063

WEITERE WICHTIGE RUFNUMMERN IN SCHAFFHAUSEN

Sasag (Kabelfernsehen)	052 6330177
Stadtverwaltung Schaffhausen	052 6325111
SH Power (Störungen und Wasserrohrbruch)	052 6241300

GEMEINDEVERWALTUNG BÜSINGEN

Rufnummer aus Deutschland:	07734/9302-30
aus der Schweiz:	052 63400-20
E-Mail:	gemeinde@buesingen.de
Webseite:	www.buesingen.de

Öffnungszeiten Gemeinde

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeisterin

Dienstag	10.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Dienstag	17.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag	17.00 - 19.00 Uhr
Samstag	8.30 - 10.30 Uhr

Sie erreichen uns während den Öffnungszeiten unter folgenden Rufnummern:

Bürgermeisterin	93 02 31
Vera Schraner	schranner@buesingen.de

Sekretariat Bürgermeisterin	93 02 30
Gabriele Finsler	finsler@buesingen.de

Hauptamt, Ordnungsamt, Standesamt inkl. Friedhof

Lukas Fendrich	93 02 33
	fendrich@buesingen.de

Bausachen/techn. Dienste

Marina Brain	93 02 34
	brain@buesingen.de

Einwohnermeldeamt

Petra Bauer	93 02 29
	meldeamt@buesingen.de
Elke Ritter	93 02 26
	ritter@buesingen.de

Finanzen

Sophia Baube	93 02 22
	baube@buesingen.de
Claudia Hilpert	93 02 36
	hilpert@buesingen.de

Gemeindekasse

Anita Steiner	93 02 21
	steiner@buesingen.de

Vermietung Räume Bürgerhaus/ Nachmittagsbetreuung Schule

Gudrun Weber	0175 4956005
	weber@buesingen.de

Bauhof

Christoph Egg	0041 79 1246418
---------------	-----------------

Hausmeister

Bernd Baumgartner	0041 79 1796838
-------------------	-----------------

Kläranlage

Helmut Güntert	0041 79 3479719
----------------	-----------------

Grundschule

Manuela Amann	6377
---------------	------

Kindertagesstätte

Susanne Scholz	1404
----------------	------

Wassermeister

Joachim Zimmermann	934064
Mobil	0171 1242794

Jagdaufseher

Helmut Weiss	0041 796843412
--------------	----------------

Förster

Peter Baumann	07736 9248230
Mobil	0176 18001539

IMMER AKTUELL: www.buesingen.de

MÜLLTERMINE

Grünmüll-Abfuhr- ab 07.00 Uhr

Mittwoch, 15.06.2022
Mittwoch, 22.06.2022
Mittwoch, 29.06.2022
Mittwoch, 06.07.2022

Schwarzkehricht-Abfuhr

(14-täglich ab 13.00 Uhr)
Freitag, 17.06.2022 (schon morgens)
Donnerstag, 30.06.2022

Gelber Sack (ab 7.00 Uhr)

Donnerstag, 30.06.2022

Sperrgutabfuhr (ab 7.00 Uhr)

Freitag, 08.07.2022

Giftmüllsammlung (16 bis 18.00 Uhr)

Mittwoch, 22.06.2022
Schaffhausen Buchthalen - Schulhaus
Zündelgut

Ihr nächstes GEMEINDEBLATT erscheint am 06.07.2022

Bitte senden Sie Ihre Beiträge bis Mittwoch, 29.06.2022 13:00 Uhr, an gemeinde@buesingen.de.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Büsingen

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:

Bürgermeisterin Vera Schraner oder der/die von ihr Beauftragte/n.

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:

Die jeweilige Fraktion bzw. die/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für die Veröffentlichung von Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

Für den Anzeigenteil:

Primo Verlag, Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45,
78333 Stockach, Tel.: 07771/9317-11, Fax: 07771/9317-40,
Email: anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplans „Schwärzlen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein hat am 3.6.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Schwärzlen“ aufzustellen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit war eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden abgedruckten Lageplan vom 31.05.2022 zu entnehmen:

Über die Ziele und Zwecke der Planung informiert Sie die gesonderte Begründung vom 19.5.2022, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Dieser Beschluss des Gemeinderates vom 3.6.2022 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und wird in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 09. August 1996 in der Zeit vom

3. Juni bis einschließlich 14. Juni 2022

an der Anschlagtafel des Rathauses Büsingen öffentlich ausgehängt und damit öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird nach Ausarbeitung des Vorentwurfs eine Auslegung der Unterlagen im Rathaus erfolgen. Der Auslegungszeitraum- und Ort wird unter den Amtlichen Bekanntmachungen des Mitteilungsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Büsingen am Hochrhein, 3.6.2022

Vera Schraner
Bürgermeisterin

Begründung:

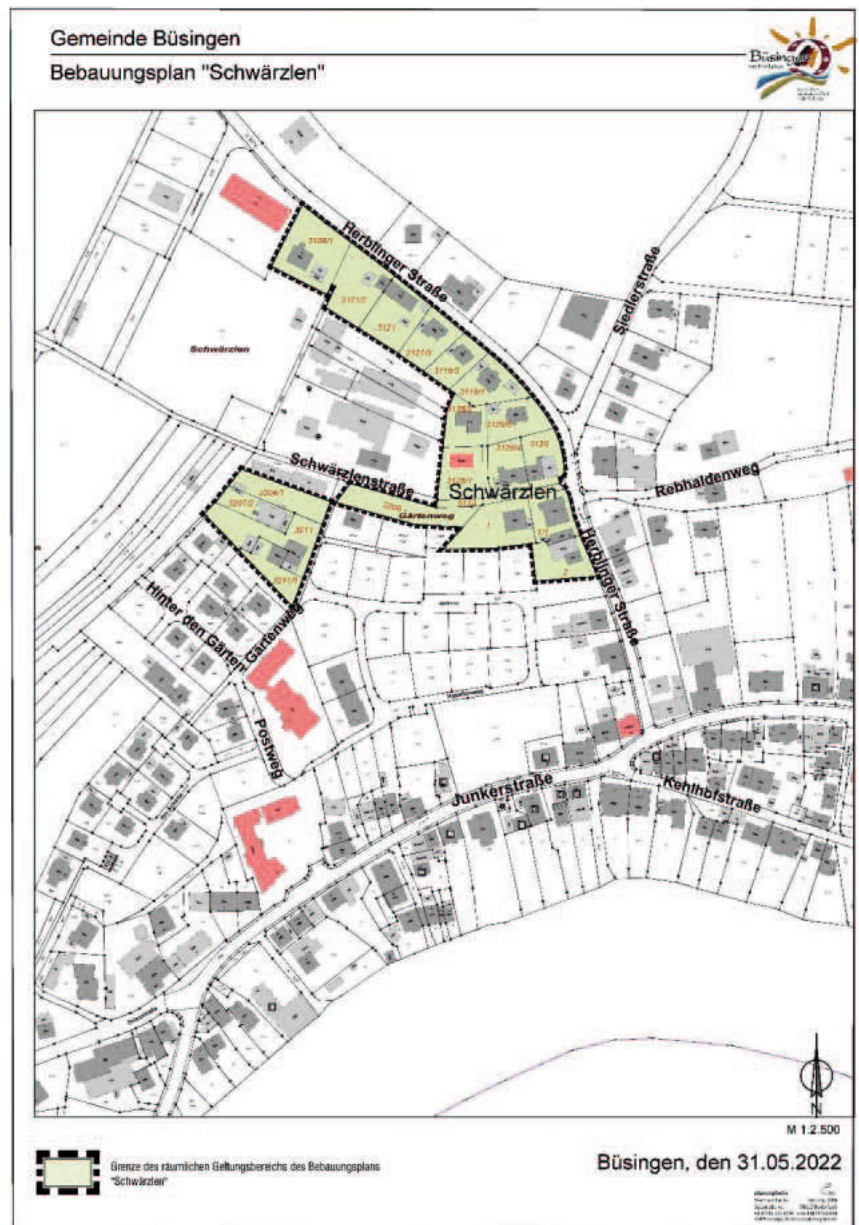
Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige städtebauliche Ordnung und die bauliche Nutzung auf den Grundstücken im Geltungsbereich geschaffen werden.

Der Geltungsbereich grenzt zum Teil an die Planbereiche der Bebauungspläne „Hinter den Gärten“, „Ortsmitte“ und „Ortsmitte, 1. Änderung“.

Das Gebiet ist Teil des gewachsenen Ortskerns von Büsingen. Insgesamt ist das Gebiet städtebaulich sensibel zu bewerten und erfordert zur Sicherung einen entsprechenden planerischen Rahmen, der sich auf die historische Bebauung bezieht. Aus Sicht der Gemeinde ist es hierfür notwendig, den Bereich mit einem Bebauungsplan zu überplanen, um langfristig eine auf die historische Struktur abgestimmte Entwicklung zu sichern.

Um dabei die städtebauliche Ordnung zu sichern, soll die bauliche Dichte künftiger Bebauung auf die Struktur des Ortskerns und dessen Ortsbild abgestimmt werden. Der dörfliche Charakter des Ortskerns soll durch Planvorgaben erhalten und fortgeführt werden. Dies beinhaltet auch Belange des fließenden und ruhenden Verkehrs insbesondere bei neuen Vorhaben. Es sind auch denkmalchutzfachliche Aspekte zu berücksichtigen und in Planungsüberlegungen einzubeziehen.

Um die Eigenart Büsingens im Ortskern zu erhalten und weiterzuentwickeln, sollen bei der Wahl der Gebäudeformen und der Kubatur die örtlichen Besonderheiten im Plangebiet aufgegriffen werden. Der Bebauungsplan soll mit örtlichen Bauvorschriften zur Ausgestaltung der Gebäude und der zugehörigen Freiflächen ergänzt werden.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanentwurfs „Schwärzlen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein hat am 3.6.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet „Schwärzlen“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat in derselben Sitzung am 3.6.2022 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit war eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 31.5.2022 maßgebend, der nachfolgend unmaßstäblich wiedergegeben wird:

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Büsingen am Hochrhein (Junkerstr. 86, Zimmer 9, 1. OG) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Diese Satzung wird gemäß §§ 16 Abs. 2 S. 2, 10 Abs. 3 S. 2 - 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung und in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 09. August 1996 in der Zeit vom

3. Juni bis einschließlich 14. Juni 2022

an der Anschlagtafel des Rathauses Büsingen öffentlich ausgehängt und damit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Büsingen am Hochrhein, 3.6.2022
Vera Schraner
Bürgermeisterin

